

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/7486 —

AKW Mühlheim-Kärlich

Die Reaktorsicherheitskommission (RSK) hat sich vor Erteilung der 1. Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 für das Atomkraftwerk Mühlheim-Kärlich, welche vom Bundesverwaltungsgericht am 9. September 1988 für rechtswidrig erklärt wurde, mehrfach in ihren Sitzungen mit dem AKW Mühlheim-Kärlich beschäftigt.

1. Bei welchen Sitzungen und wann hat die RSK das Atomkraftwerk Mühlheim-Kärlich zum Thema gehabt?

Vor der Erteilung der 1. TG hat sich die RSK in sechs Sitzungen mit Fragen des Standortes und des Konzeptes befaßt (7. Oktober 1971, 19. Januar 1972, 20. Juni 1973, 19. September 1973, 12. Dezember 1973 und 23. Januar 1974).

Die Empfehlung vom 23. Januar 1974 zum Sicherheitskonzept des Kernkraftwerkes Mühlheim-Kärlich wurde im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 28. Juni 1974 veröffentlicht.

2. Wann und in welchen Sitzungen wurde das AKW Mühlheim-Kärlich in welchen Unterausschüssen behandelt?

Die Sitzungen der RSK werden regelmäßig durch vorangehende Sitzungen der Ausschüsse vorbereitet. Die Befassung von Ausschüssen ist eine RSK-interne Angelegenheit. Die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen haben keine eigenständige Bedeutung neben den Empfehlungen der RSK.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Grüner, vom 17. Juli 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Welche Auflagen bzw. Forderungen hat die RSK gestellt?

Die Forderungen der RSK sind in der schon zitierten Empfehlung zum Sicherheitskonzept vom 23. Januar 1974 (siehe Antwort auf Frage 1) aufgeführt.

4. Welche Auflagen bzw. Forderungen waren laut RSK vor Erteilung einer 1. Teilgenehmigung für das AKW Mülheim-Kärlich zu erfüllen?

Die RSK-Forderungen betrafen allein solche Komponenten, die Gegenstand späterer Teilgenehmigungen waren. Folglich war keine dieser Forderungen vor Erteilung der ersten TG zu erfüllen.

5. Wann, wie und wodurch wurden die Auflagen bzw. Forderungen erfüllt (mit Angabe von Unterlagen/Schreiben)?

Alle Forderungen der RSK wurden ausweislich einer hierzu erstellten Dokumentation der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde im Verlauf des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens und der Errichtung umgesetzt.